

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/4/5 1Ob6/89,
3Ob571/92, 5Ob1572/94, 1Ob193/98h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1989

Norm

ABGB §431

ABGB §851

VermG §25

VermG §28

VermG §49

VermG §52

Rechtssatz

Auch bei Neuanlage des Grenzkatasters bleibt die im außerstreitigen Verfahren festgestellte Grenze für den Grenzkataster maßgeblich, wenn es dem in diesem Verfahren Unterlegenen nicht gelingt, im Verfahren über seine Eigentumsklage sein besseres Recht und damit die Unrichtigkeit des im außerstreitigen Verfahren als berechtigt anerkannten Grenzverlauf zu beweisen; der bloße Hinweis auf den Mappenstand oder auf die seinerzeitigen Grundbuchsanlegungsakten genügt nicht. Erst der in Kraft getretene Grenzkataster schafft umfassenden Vertrauensschutz.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/89
Entscheidungstext OGH 05.04.1989 1 Ob 6/89
Veröff: SZ 62/59
- 3 Ob 571/92
Entscheidungstext OGH 14.07.1993 3 Ob 571/92
nur: Erst der in Kraft getretene Grenzkataster schafft umfassenden Vertrauensschutz. (T1)
- 5 Ob 1572/94
Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 1572/94
Vgl
- 1 Ob 193/98h
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 193/98h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0038774

Dokumentnummer

JJR_19890405_OGH0002_0010OB00006_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at